

SATZUNG

des

Ballon-Club Kinzig e.V. Langenselbold

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "**Ballon-Club Kinzig e.V. Langenselbold**".
Er hat seinen Sitz in Langenselbold und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Ausübung des Freiballonsportes
 - b) Ausbildung von Freiballonführern/innen
 - c) Beschaffung, Haltung und Wartung der dafür erforderlichen Geräte und Startplätze
 - d) Beteiligung an flugsportlichen Wettbewerben
 - e) Heranführen und Förderung der Jugend an und im Freiballonsport.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die stimmberechtigten Mitglieder (§ 5) können bei Bedarf im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern Sie nicht in einem Luftfahrtunternehmen, welches sich mit Ballonfahrten befasst, tätig sind, oder ein solches Unternehmen betreiben.

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Sondermitgliedern, die den Interessen des Ballonclubs dienen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Luftfahrt oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Zeit in eine passive Mitgliedschaft gewandelt werden. Darüber beschließt der Vorstand.

§ 4 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der / die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedem volljährigen oder aktiven Mitglied steht im Verein eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Recht, die Vereinseinrichtungen und das Vereinsvermögen zu benutzen, wird durch den Vorstand festgelegt. Sondermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Passives Mitglied

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

II. Aktives Mitglied

Die Aufnahme als aktives Mitglied ist schriftlich beim Vorstand unter Benennung von zwei Paten/innen aus den Reihen der aktiven Mitglieder zu beantragen. Jedes aktive Mitglied kann Pate/in sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufnahme durch einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrages kann ohne nähere Angabe von Gründen erfolgen.

Neu aufgenommene aktive Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft endet:

I. durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss zum 30. September des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitgeteilt werden.

II. durch Ausschluss:

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung zu jedem Zeitpunkt verfügen, und zwar durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt oder das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt

oder aus einem anderen wichtigen Grund. Dem/der Auszuschließenden ist vorher vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung oder zum freiwilligen Austritt zu geben. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.

III. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Der beschlossene Mitgliedsbeitrag wird in einer Gebührenordnung festgehalten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Technischen Leiter/in, dem Schriftführer/in, dem Jugendleiter/in und weiteren Beisitzern/innen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung werden mit Mehrheit durch den Vorstand und die aktiven Mitglieder beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/in

zusammen, die aktive oder passive oder Ehrenmitglieder sein müssen.

Die Übernahme mehrerer Vorstandsfunktionen des geschäftsführenden Vorstands durch eine Person ist nicht zulässig.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in befugt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes, gemäß § 10, werden alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung mittels Stimmzettel aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder einzeln gewählt. Die Wahlen können auch durch mündliche Abstimmung oder Zurufe erfolgen, wenn dies aus der Mitte der Versammlung beantragt wird und niemand diesem Antrag widerspricht. Die Wiederwahl bisheriger Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der/die Technische/r Leiter/in wird im gleichen Verfahren für den gleichen Zeitraum von den anwesenden aktiven Mitgliedern gewählt.

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, der/die Schriftführer/in, der Jugendleiter/in oder der Technische Leiter/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist in

einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Scheidet ein Beisitzer in den letzten 6 Monaten vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird auf eine Neuwahl verzichtet.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstands

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss binnen acht Tagen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstands dies unter schriftlicher Begründung beantragen und eine Tagesordnung beifügen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu einer Sitzung geladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der/geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Über jeden Beschluss des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Die Vorsitzenden

Der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Schatzmeister/in leiten die Geschäfte des Vereins und legen die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest.

Der/die 1. Vorsitzende führt in beiden Veranstaltungen den Vorsitz. Er/Sie erstattet in der Hauptversammlung den Geschäftsbericht. Er kann durch den/die 2. Vorsitzende/n oder den/die Schatzmeister/in vertreten werden.

§ 14 Geschäftsführung des Vereins

Die Geschäftsführung des Vereins umfasst:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Führung der Vereinskorrespondenz
- c) die Erstellung der Jahresabrechnung
- d) den Einzug der Beiträge
- e) die Aufbewahrung der Vereinsunterlagen
- f) die Bestellung des Protokollführers/in für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- g) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung muss von zwei im Voraus von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern/innen geprüft werden. Die Rechnungsprüfer/innen haben der Jahreshauptversammlung über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten. Erst aufgrund dieses Berichtes kann dem Vorstand Entlastung erteilt werden.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern. Alljährlich, spätestens bis zum 30. April, ist zur Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, zur Festsetzung der Aufnahme - und Mitgliederbeiträge und - gegebenenfalls - zur Wahl des Vorstandes die ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Vorstand muss satzungsgemäß innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein begründeter, die gewünschte Tagesordnung enthaltender und von mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder unterschriebener Antrag eingereicht wird.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das gleiche gilt auch bei Wahlen.

Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 16 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Zur Überwachung bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 17 Änderung der Satzung

Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand oder mehr als 40 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterschrieben sein.

Zur Beschlussfassung ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung zuständig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung, gemäß § 15 mit einer 3/4 Mehrheit beschließen. Diese Mehrheit muss jedoch mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, gemäß § 15 betragen.

Zu der Versammlung, auf der über die Auflösung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens acht Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung sämtliche Mitglieder eingeladen werden, deren Anschriften dem Vorstand bekannt sind.

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so hat sie auch über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und des Ballonmaterials zu beschließen.

Das Vereinsvermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Langenselbold, 17.01.2018

(Astrid Carl)	(Andreas Heck)	(Dr. Bernd Richter)
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender	Schatzmeister